

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/3184 –**

### **Vergleichbarkeit der Renten in Ost- und Westdeutschland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In Debatten über die unterschiedliche Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen Ost und West wird häufig auf das höhere Niveau der Renten in Ostdeutschland verwiesen. So auch in einer Meldung des FOCUS vom 25. August 2006: „Ostdeutsche Männer bekamen bei einem Renteneintritt von 65 Jahren im Jahr 2005 durchschnittlich eine ‚Regelaltersrente‘ von 1 127 Euro ausgezahlt, während es bei westdeutschen Männern 781 Euro waren“. Im August titelte die Bild-Zeitung mit dem Aufmacher „Warum hat der Osten mehr?“ und behauptete, dass Ostdeutsche bis zu 72 Prozent höhere Renten hätten.

Bei Vergleichen der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird jedoch außer Acht gelassen, dass im Zuge der Integration des DDR-Rentensystems in das gesamtdeutsche System die Anwartschaften und Rentenansprüche aller Berufsgruppen in das gesetzliche System überführt wurden. Im Gegensatz dazu gibt es in Westdeutschland mehrere eigenständige Altersruhestandssysteme, in die jeweils bestimmte Gruppen einbezogen sind. Des Weiteren weisen die Erwerbsbiographien zwischen Ost- und Westdeutschland sowie zwischen Männern und Frauen erhebliche Unterschiede auf.

Vergleiche, die die obigen Unterschiede außer Acht lassen, liefern somit ein verzerrtes Bild der Einkommenslage von Rentnerinnen und Rentnern in Ost und West. Ein Vergleich zwischen den Rentenhöhen macht also nur Sinn, wenn diese Unterschiede berücksichtigt werden. Nicht berücksichtigt wäre auch bei einem solchen Vergleich, dass in Westdeutschland viele Rentnerinnen und Rentner ihre gesetzlichen Renten zusätzlich durch betriebliche und private Rentenversicherungen aufbessern. Eine Möglichkeit, die zu Zeiten der DDR nicht bestand, so dass Personen aus Ostdeutschland allein von ihrer gesetzlichen Rente leben müssen. Hinzu kommt, dass die höhere Erwerbslosigkeit in Ostdeutschland die Rentenansprüche zukünftiger Rentnerinnen und Rentner massiv verschlechtert. Ein pauschaler Vergleich zwischen den neuen und alten Bundesländern kann der Realität also nicht gerecht werden, insbesondere nicht dem Umstand, dass unabhängig von der durchschnittlichen Rentenhöhe in Ost- wie in Westdeutschland viele Rentnerinnen und Rentner von Altersarmut betroffen sind.

1. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass ein direkter Vergleich der ausbezahlten Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unsachgemäß und nicht gerechtfertigt ist, und wie begründet sie ihre Antwort?

Bei den veröffentlichten Zahlen handelt es sich um einen Zugang in die Regelaltersrente ab Alter 65. In den Rentenbeträgen sind damit z. B. auch Kleinstrenten enthalten, die die statistisch ermittelten Durchschnittsbeträge aufgrund geringer Vorleistung (kurze Versicherungszeiten, geringe Beiträge) mindern. Typischerweise werden solche Kleinstrentenansprüche von Versicherten erworben, die für ihre Alterssicherung nach kurzer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung andere, z. T. auch private Systeme nutzen. Beispielhaft zu nennen sind Beamte, Angehörige berufsständischer Versorgungswerke und Selbständige. Der Durchschnitt der Renten in den neuen Ländern wird jedoch noch stark beeinflusst durch geschlossene Versicherungsbiografien, aber auch dadurch, dass die gesetzliche Rentenversicherung Leistungen für Personen mit typischerweise hohen Arbeitsentgelten erbringt, die in den alten Ländern ihre Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen erhalten.

Ein Vergleich der Einkommenssituation von Rentnern in Ost und West ausschließlich auf der Basis der gesetzlichen Rente ist unsachgemäß, weil er unterschlägt, dass die Absicherung im Alter nicht allein durch die Rentenversicherung erfolgt, sondern auf mehreren Säulen (betriebliche Altersversorgung als zweite und private Vorsorge als dritte Säule) beruht. Insoweit gibt es bei den gegenwärtigen Rentnerinnen und Rentnern aber noch deutliche Unterschiede zwischen West und Ost.

Hierzu sei auf die im Alterssicherungsbericht 2005 (Bundestagsdrucksache 16/906) ausgewiesenen Ergebnisse bezüglich der Kumulation von Leistungen aus den einzelnen Alterssicherungssystemen hingewiesen. Danach ist festzustellen, dass zwar die eigenen GRV-Renten in den neuen Ländern im Durchschnitt höher sind als in den alten Ländern. Bezieht man jedoch die Leistungen der übrigen Alterssicherungssysteme in die Betrachtung ein, fallen die Einkommen der Senioren in den neuen Ländern geringer aus. Dies ist vor allem auf die Einkommensunterschiede bei den Männern zurückzuführen. Bei den Frauen ist es umgekehrt: Obwohl bei ihnen die gesetzliche Rente häufiger und deutlicher durch andere Alterssicherungsleistungen aufgestockt wird, können die Frauen im alten Bundesgebiet den Vorsprung nicht kompensieren, den die Frauen in den neuen Ländern vor allem aufgrund ihrer vergleichsweise hohen Rentenleistungen aufweisen.

2. Welche Versorgungssysteme müssten nach Meinung der Bundesregierung berücksichtigt werden, um einen sachgemäßen Vergleich zu ermöglichen?

Ein sachgemäßer Vergleich ist nicht möglich, weil die Alterssicherungssysteme der ehemaligen DDR sich signifikant von denen der Bundesrepublik Deutschland unterscheiden haben. Auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 7 wird verwiesen.

3. Wie hoch wären die Rentenhöhen in Ost- bzw. Westdeutschland durchschnittlich und aufgeschlüsselt nach Beitragsjahren (falls nicht anders möglich, nach Erwerbsjahren) in fünf Schritten und Geschlecht, wenn die Annahme zugrunde gelegt wird, die Bezieherinnen und Bezieher einer Beamtenversorgung, der Altersversorgung der Landwirte, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst sowie von Bezügen aus berufsständischen Versorgungssystemen hätten ihre Beiträge vollständig im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den dort gültigen Regeln entrichtet?

4. Welcher Teil der nach wie vor bestehenden Differenz, getrennt nach Geschlecht, zwischen den Rentenhöhen Ost und West ließe sich bei einem solchen Vergleich nach wie vor durch unterschiedliche Erwerbsbiografien in Ost und West erklären?
5. Wie hoch wären die Rentenhöhen in Ost- bzw. Westdeutschland durchschnittlich bei Personen, die erstmalig 2000, 2001, 2002, 2003, 2004 sowie 2005 Rente bezogen, aufgeschlüsselt nach Beitragsjahren (falls nicht anders möglich, nach Erwerbsjahren) in fünf Schritten und Geschlecht, wenn die Annahme zugrunde gelegt wird, die Bezieherinnen und Bezieher einer Beamtenversorgung, der Altersversorgung der Landwirte, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst sowie von Bezügen aus berufsständischen Versorgungssystemen hätten ihre Beiträge vollständig im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den dort gültigen Regeln entrichtet?
6. Wie hoch wären die durchschnittlichen jährlichen Entgeltpunkte in Ost- bzw. Westdeutschland, aufgeschlüsselt nach Beitragsjahren (falls nicht anders möglich, nach Erwerbsjahren) in fünf Schritten und Geschlecht, wenn die Annahme zugrunde gelegt wird, die Bezieherinnen und Bezieher einer Beamtenversorgung, der Altersversorgung der Landwirte, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst sowie von Bezügen aus berufsständischen Versorgungssystemen hätten ihre Beiträge vollständig im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den dort gültigen Regeln entrichtet?
7. Welcher Teil der nach wie vor bestehenden Differenz nach Berechnung nach Frage 3, getrennt nach Geschlecht, zwischen den Rentenhöhen Ost und West ließe sich bei einem solchen Vergleich nach wie vor durch unterschiedliche Erwerbsbiografien in Ost und West erklären?

Berechnungen hinsichtlich der Auswirkungen einer hypothetischen retrospektiven Einbeziehung von Beiträgen und Ansprüchen der Versicherten der aufgeführten Altersvorsorgesysteme in die gesetzliche Rentenversicherung sind in Ermangelung geeigneter Daten und Berechnungsprogramme nicht möglich. Zum einen liegen die für eine Rentenberechnung erforderlichen Daten zu den – im Sinne der Fragestellung – neu einzubeziehenden Personen und deren Beitragsleistungen nicht vor. Zum anderen kann wegen fehlender Daten und aufgrund der komplexen Wirkungszusammenhänge nicht ermittelt werden, wie sich ein für die gewünschten Berechnungen erforderlicher, modellhaft für die Vergangenheit veränderter Versichertenkreis und abweichender Verlauf der Beitrags-einnahmen auf die historischen Durchschnittsentgelte und aktuellen Rentenwerte auswirken würde.

8. Wie hoch ist die Durchschnittsrente der Quintile mit den höchsten bzw. niedrigsten Renten aus der GRV, aufgeschlüsselt nach Ost- und Westdeutschland sowie Geschlecht, und wie hoch sind die durchschnittlichen Beitragsjahre dieser Quintile?

Die durchschnittlichen Zahlbeträge für die untersten und obersten Quintile, aufgeschlüsselt nach Ost- und West sowie nach Geschlecht sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

**Durchschnittliche Zahlbeträge einer Altersrente<sup>1)</sup> aus der GRV  
im untersten und obersten Quintil in Deutschland im Juli 2005**

Leistungsart ----- Quintile	West		Ost	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
	Euro pro Monat			
<b>Regelaltersrente</b>				
unterstes Quintil	133,42	96,37	697,36	282,08
oberstes Quintil	1.516,12	802,62	1.573,17	959,77
Insgesamt	790,58	353,28	1.125,26	606,30
<b>Sonstige Altersrente</b>				
unterstes Quintil	643,07	301,93	718,68	483,95
oberstes Quintil	1.596,03	1.067,02	1.372,85	1.013,71
Insgesamt	1.153,33	658,21	1.019,05	717,44

1) Alle Renten einschließlich RÜG.

Quelle: BMAS Rentenbestand Juli 2005

Über die Höhe der durchschnittlichen Beitragsjahre dieser Quintile liegen der Bundesregierung keine entsprechend aufbereiteten Daten vor.